

SCHUTZ Konzept

bOJA

bundesweites Netzwerk

Offene Jugendarbeit



**BUNDESWEITES NETZWERK
OFFENE JUGENDARBEIT**

Impressum

bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
Lilienbrunnengasse 18/47, 1020 Wien,
boja@boja.at, www.boja.at

Das bOJA Schutzkonzept orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Österreichischen Netzwerks Kinderrechte, dessen Mitglied bOJA ist. Für die fachliche Expertise bedanken wir uns bei Marcel Franke, Sexualpädagoge sowie bei Astrid Winkler und Waltraud Gugerbauer von ECPAT Österreich/Austria – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung.

Stand: Oktober 2025

Vorwort

Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt erleben müssen, dann prägt sie das ein Leben lang. Gewalterfahrungen beeinflussen die kindliche Gesundheit und Entwicklung. Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen.

Mit unserem organisationsinternen Schutzkonzept setzen wir, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ein Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wir legen für alle Beschäftigten im Team und im Vorstand, für unsere Mitglieder, Partner*innen und Fördergeber*innen fest, welche Definitionen wir für Gewalt haben, welche präventiven Schritte zur Gewaltprävention in unserer Organisation getroffen werden und auch welche konkreten Standards und Handlungsanleitungen wir haben, damit Kinder und Jugendliche in unserem Arbeitsumfeld sicher und geschützt vor jeglicher Gewalthandlung sind. Unser Schutzkonzept beinhaltet ebenfalls einen Verhaltenskodex, der die Schritte im Fall eines Verdachtsmoments von jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche festschreibt.

Uns sind die Herausforderungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringt, sehr bewusst. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist das höchste Gut und braucht im Alltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion und der mutigen Schritte. Daher verstehen wir unser Schutzkonzept als lebendiges Dokument, das wir laufend überprüfen und ergänzen werden müssen.

Sophia Reisinger

bOJA Vorsitzende 2022/2023



INHALT

1. Einleitung	5
2. bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit.....	6
3. Grundlagen des Schutzkonzepts	7
3.1. Rechtlicher Rahmen in Österreich.....	8
3.2. Verständnis von Gewaltformen	8
3.3. Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	10
4. Anwendungsbereiche des bOJA Schutzkonzepts	12
5. Das bOJA Schutzkonzept.....	14
5.1. Risikoanalyse	15
5.2. Präventionsmaßnahmen.....	15
5.2.1. Die schutzbeauftragten Personen	16
5.2.2. Standards für die Mitarbeitenden und Vorstand.....	16
5.2.3. Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit	20
5.2.4. Vereinbarungen für Veranstaltungen mit Jugendlichen	22
5.2.5. Maßnahmen bei Kooperationen und Projekten.....	23
5.2.6. Beschwerdemanagement und Partizipation	24
5.2.7. Maßnahmen für bOJA Mitglieder	24
5.2.8. Maßnahmen für die bundeslandweiten Dachverbände der Offenen Jugendarbeit.....	24
6. Dokumentation und Weiterentwicklung.....	28

1. Einleitung

bOJA entwickelte 2020 in seiner Funktion als österreichweite Vertretung der Offenen Jugendarbeit ein Rahmenschutzkonzept, das allen 715 Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit Orientierung und Unterstützung bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte geben soll. Mit diesem Rahmenschutzkonzept, das bOJA partizipativ mit ausgewählten Fachkräften der Offenen Jugendarbeit und mit Unterstützung von ECPAT entwickelt hat, wurden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit festgelegt.

Zur Implementierung der Schutzkonzepte organisiert bOJA seit 2021 Workshops für Fachkräfte, in denen die Praktiker*innen weitere Informationen und Hilfestellung für ihre organisationsinternen Schutzkonzepte erhalten. Seit 2022 werden Workshops für Einrichtungsleiter*innen und Schutzbeauftragte angeboten.

bOJA sieht seine Rolle in der laufenden Unterstützung des Handlungsfelds bei der Beschäftigung mit Gewaltprävention und Gewaltschutz und der Entwicklung von Schutzkonzepten.

bOJA verfasste ebenfalls einen Leitfaden für die Erstellung von Schutzkonzepten innerhalb der gesamten Jugendarbeit. Der Leitfaden basiert auf dem Rahmenschutzkonzept für die Offene Jugendarbeit, wurde aber um Inhalte ergänzt, die vor allem für den Bereich der Freiwilligenarbeit wesentlich sind.

Das vorliegende Schutzkonzept ist nun das Schutzkonzept der Organisation bOJA mit ihren Angestellten, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern. Zur Entwicklung fand im März 2022 ein gemeinsamer Workshop mit Team und Vorstand statt, dem diverse Treffen folgten.

Die seit 2014 bei bOJA angesiedelte Beratungsstelle Extremismus wird im Schutzkonzept berücksichtigt.

2. bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und baut auf einer langen Tradition der Vernetzung Offener Jugendarbeit in Österreich auf. bOJA vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministeriums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Das Sichtbarmachen des Handlungsfelds der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Stärkung ihrer Bedeutung ist bOJA ein wichtiges Anliegen.

bOJA arbeitet eng mit den Dachverbänden und landesweiten Netzwerken der Offenen Jugendarbeit in den Bundesländern zusammen. Die Vertreter*innen dieser Landesstrukturen bilden den bOJA Vorstand.

Seit 2014 führt bOJA die Beratungsstelle Extremismus, seit 2016 koordiniert bOJA das Nationale Komitee No Hate Speech.

Aufgaben und Schwerpunkte von bOJA

„Gemeinsam sind wir stärker“

„Gemeinsame Erfolge werden sichtbar“

Interessenvertretung & Positionierung

- Lobbying für das Handlungsfeld und seine Ziele
- Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Positionen
- Lobbyieren für die Anliegen jugendlicher Nutzer*innen der Offenen Jugendarbeit

„Das Rad nicht neu erfinden“

Kooperation & Vernetzung

- Strategische Planung und Konzeptentwicklung für die Offene Jugendarbeit
- Themenbezogene Kooperationen
- Regionale, bundesweite und internationale Vernetzungs- und Austauschtreffen
- Gremienarbeit
- Koordination bestehender Netzwerke

„Wir professionalisieren uns“

Qualitätsentwicklung

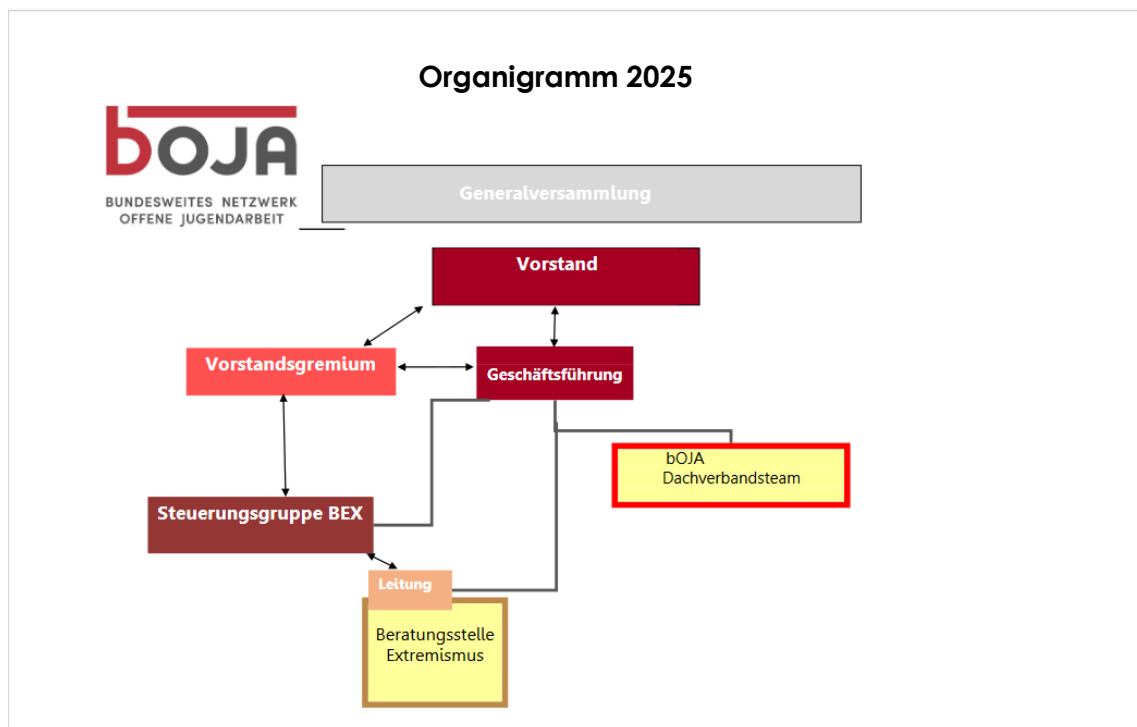
- Entwicklung von Standards für die Offene Jugendarbeit
- Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit
- Projektentwicklung
- Schaffung von Innovation und Good Practice
- Wissenschaftliche Mitarbeit

„Wissenstransfer wird ermöglicht“

Wissen & Service

- Information und Beratung auf Anfrage
- bOJA Newsletter
- bOJA websites: www.boja.at, www.beratungsstelleextremismus.at, www.gesundheitskompetente-jugendarbeit.at, www.nohatespeech.at
- Pressearbeit
- Fortbildungen, Studienreisen und Netzwerkveranstaltungen
- bOJA Jahrestagung

bOJA Organigramm



3. Grundlagen des Schutzkonzepts

3.1. Rechtlicher Rahmen in Österreich

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

3.2. Verständnis von Gewaltformen

Körperliche Gewalt: darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: dazu gehört die Verleitung zu, beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von sexualisierten Gewaltdarstellungen von Kindern und Jugendlichen.

Auch die Verwendung von nicht altersgerechten Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen

Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

Psychische Gewalt: darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfungen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt und hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung: darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher und jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

Kinderhandel: dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelerei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

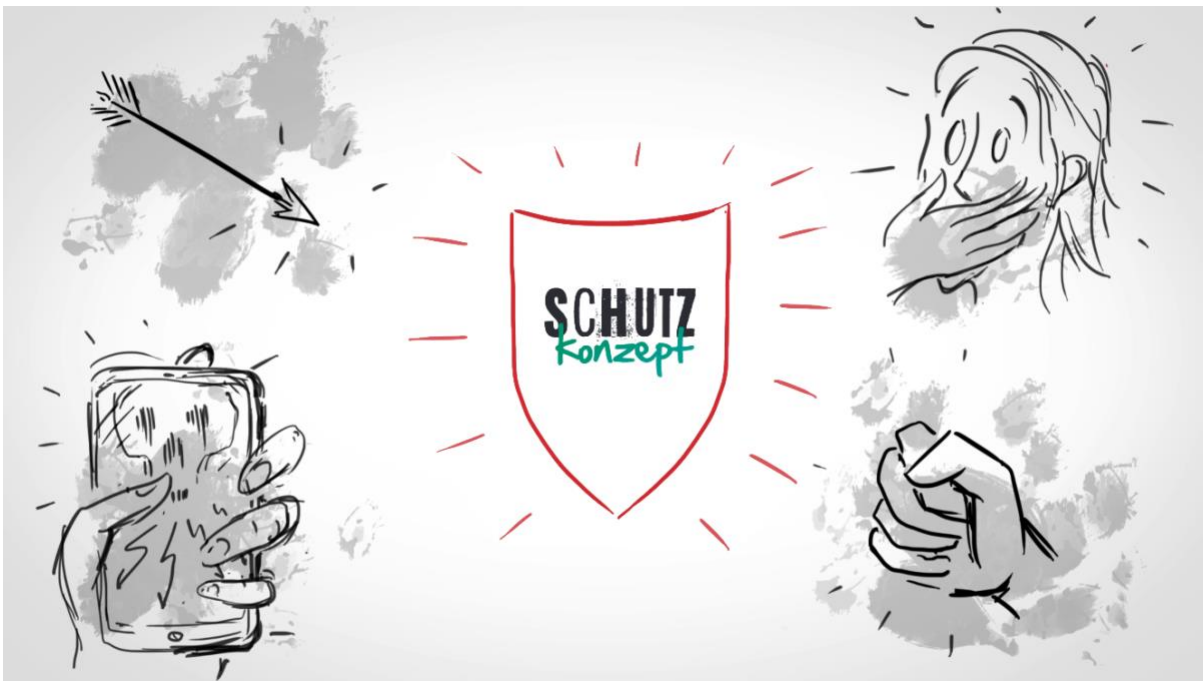
Strukturelle Gewalt: darunter fallen alle Formen von Diskriminierung, die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen beinhalten. Auch eingeschränkte Lebenschancen auf Grund von Umweltverschmutzung oder die Behinderung emanzipatorischer Bestrebungen gehören hier dazu.

Institutionelle Gewalt: von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

Genderspezifische bzw. die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität betreffende Dimensionen von Gewalt und Ausbeutung: Kinder und Jugendliche erfahren Abwertung, Gewalt und Ausbeutung, ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung wegen.

3.3. Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen ist uns ein zentrales Anliegen. Wir orientieren uns an den international anerkannten Mindeststandards. Diese basieren auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“, einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt. Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als Kernreferenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw. -richtlinien. Adressat*innen der Standards von Keeping Children Safe sind Organisationen auf der ganzen Welt sowie deren Partner- und Unterorganisationen. Sie bieten eine Grundlage für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung lokaler Standards für den Kinderschutz. Die Vorgaben sind in vier Kategorien gegliedert: Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit.



Policy

Organisationen

...verfügen über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem sie verbindlich beschreiben, in welcher Weise sie Kinder und Jugendliche vor Schäden schützen und bei etwaigen Fällen von Gewalt/ sexualisierter Gewalt reagieren.

...kommunizieren entschieden eine Nulltoleranz betreffend jede Form von Misshandlung.

...verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

Personen

Organisationen

...formulieren und erläutern ihren Beschäftigten sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.

...bieten für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.

...verfügen über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.

...verfügen über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.

...integrieren in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen

Verfahren

Organisationen

...sorgen durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.

...verfügen über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer*innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

...nehmen eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

Verantwortlichkeit

Organisationen

...überwachen und überprüfen ihre Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).

...verfügen über eine*n interne Schutzbeauftragte*n.

...verfügen über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.

4. Anwendungsbereiche des bOJA Schutzkonzepts

Das bOJA Schutzkonzept dient sowohl der Sensibilisierung als auch der Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien zum Thema Gewaltschutz.

Es umfasst folgende Teilbereiche der Organisation, die zum Teil abgegrenzt agieren, unterschiedliche Aufgaben erfüllen und unterschiedliche Themen bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen haben: bOJA Dachverband, Beratungsstelle Extremismus, bOJA Vorstandsstruktur, bOJA Mitglieder.

bOJA Dachverband

Das Dachverbandsteam von bOJA besteht 2025 aus 5 Angestellten mit insgesamt 4,7 Vollzeitäquivalenten. Das Team besteht aus 3 Frauen und 2 Männern.

Das bOJA Dachverbandsteam hat eher in Ausnahmen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen von Projekten kann es vorkommen, dass bOJA eine Teilverantwortung für die Betreuung von Jugendlichen (z.B. während Auslandsfahrten, Workshops oder Kampagnen) hat. In den meisten Fällen sind jedoch auch Jugendarbeiter*innen anwesend, die die Jugendlichen kennen und die Hauptansprechpartner*innen sind.

Hinsichtlich des Schutzkonzepts sind für das bOJA Dachverbandsteam daher die Themen Öffentlichkeitsarbeit/Social Media, Anforderungen für Projektkooperationen und Partner*innen, sowie die Vorbildwirkung und Anspruchshaltung gegenüber den bOJA Mitgliedern und Vorstand relevant.

Beratungsstelle Extremismus

Die Beratungsstelle Extremismus besteht 2025 aus 9 Angestellten mit einem Vollzeitäquivalent von 7,8. Das Team besteht aus 5 Frauen und 4 Männern. Die Beratungsstelle hat eine eigene Leitung und agiert weitestgehend unabhängig vom Dachverbandsteam, auch ist sie örtlich in anderen Räumlichkeiten untergebracht. Die Kommunikation zwischen Beratungsstelle und Dachverband findet vorwiegend über die bOJA Geschäftsführerin und die Leiterin der Beratungsstelle Extremismus statt, sowie im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Projekte über die verantwortlichen Mitarbeiter*innen.

Die Beratungsstelle Extremismus hat in Beratungen, Projekten und Workshops direkten Kontakt mit jungen Menschen. Das Schutzkonzept ist besonders relevant für die Aufgaben der Berater*innen, weil es in Bezug auf eine vermutete Radikalisierung in der Regel um besonders emotional aufgeladene Themen und Inhalte geht und die jugendlichen Personen als besonders vulnerabel einzuschätzen sind.

Die Beratungsstelle Extremismus wird das Thema Schutz von Jugendlichen in ihr Beratungsqualitätskonzept aufnehmen sowie in ihre Qualitätsstandards zu Fortbildungen. Außerdem werden Trainer*innen der Beratungsstelle bereits extra geschult und eingewiesen in die Inhalte des Schutzkonzepts.

bOJA Vorstand

Der bOJA Vorstand besteht aus jeweils bis zu zwei Vertreter*innen der Offenen Jugendarbeit aus den neun Bundesländern. 2025 sind 17 Personen im bOJA Vorstand, 11 Frauen und 6 Männer. Die Vorstandspersonen bekleiden ihre Funktion ehrenamtlich.

Die Funktionsperiode des bOJA Vorstands beträgt ein Jahr. In der jährlichen Generalversammlung können die Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden. Der*die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertretung werden nach einem Rotationsprinzip bestimmt, sodass sichergestellt ist, dass der Reihe nach alle Bundesländer berücksichtigt werden.

Der bOJA Vorstand hat in seiner bOJA Funktion keinen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Hier sind vor allem Fragen der Haltung und Richtlinien bezüglich Kooperationen und Projektinhalte wesentlich, da der Vorstand die strategische Steuerung von bOJA inne hat und damit auch inhaltliche Stoßrichtungen vorgibt. Die meisten Vorstandsmitglieder sind zugleich auch in den Dachverbänden der Offenen Jugendarbeit der Bundesländer tätig und haben dadurch die Verpflichtung, sich nicht nur mit den Schutzkonzepten in ihren Organisationen zu beschäftigen, sondern auch die Erarbeitung von Schutzkonzepten der Einrichtungen in ihrem Bundesland (mit)voranzutreiben.

bOJA Mitglieder

bOJA hat die Aufgabe, das Handlungsfeld der österreichischen Offenen Jugendarbeit zu vertreten, damit aktuell 715 Jugendzentren und Einrichtungen der Mobilen Jugendarbeit. Davon gibt es Einrichtungen, die sich bOJA besonders verbunden fühlen und die mit ihrer (kostenlosen) Mitgliedschaft das bundesweite Lobbying unterstützen möchten.

255 Mitglieder zählt bOJA derzeit. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Die 231 ordentlichen Mitglieder sind Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und Landesdachverbände der Offenen Jugendarbeit. Die 19 außerordentlichen Mitglieder sind Partnereinrichtungen aus nahen Handlungsfeldern und die 5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders verdient bei bOJA gemacht haben.

Da die bOJA Mitglieder zu einem überwiegenden Teil aus Vereinen bestehen (Offene Jugendarbeit und Systempartner*innen), gilt für sie die Verpflichtung bis Ende 2025 ein Schutzkonzept aufzuweisen. Mit den außerordentlichen Mitgliedern erreichen wir

auch Nicht-Offene Jugendarbeit, was im Sinne der Schutzkonzeptstrategien ein Vorteil ist.

Neue Mitglieder werden ab 2023 nur dann bei bOJA aufgenommen, wenn sie ein Schutzkonzept nachweisen können.

Im Rahmen der Anerkennung zur „Gesundheitskompetenten Offenen Jugendarbeit“ sowie in den Kriterien der „Nachhaltigen Offenen Jugendarbeit“ ist das Vorhandensein eines ausgearbeiteten Schutzkonzepts der Organisation eine Voraussetzung.

5. Das bOJA Schutzkonzept

Unser Schutzkonzept besteht aus drei Teilen: einer Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und den Maßnahmen im Verdachtsfall. Die Entwicklung der Maßnahmen basiert auf den Ergebnissen einer Risikoanalyse, die im Rahmen eines fachlich angeleiteten Workshops durchgeführt wurde. Die Maßnahmen wurden in den Teams, im Vorstand und auch in der Generalversammlung 2022 vorgestellt und gemeinsam beschlossen.

Es wurden auch vier Schutzbeauftragte ernannt, eine Person für den bOJA Dachverband, zwei Personen für die Beratungsstelle Extremismus und eine Person für den bOJA Vorstand. Ende 2025 ist geplant, eine weitere Risikoanalyse durchzuführen und die Maßnahmen auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.



5.1. Risikoanalyse

Am 13. Jänner 2022 fand ein ganztägiger Kick-Off Workshop mit allen Angestellten von bOJA und drei Vertreter*innen aus dem bOJA Vorstand zur Erstellung eines organisationsinternen bOJA Schutzkonzepts statt. Moderiert und fachlich angeleitet wurde der Workshop von Marcel Franke, einem ehemaligen Jugendarbeiter und Experten sowie Trainer im Bereich Sexualpädagogik und Gewaltschutz.

Neben fachlichen Inputs und Austausch wurde in Kleingruppen mit der Risikoanalyse begonnen, jeweils für den bOJA Dachverband, Vorstand und die Beratungsstelle Extremismus. Die Risikoanalyse diente dem Erfassen von Risikofaktoren in der Organisation. Es fand eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings statt.

Folgende Risikobereiche wurden analysiert:

- Auswahl Mitarbeitende
- Personalmanagement Mitarbeitende/ Vorstand
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Räume/Gebäude/Orte, an denen Aktivitäten/Projekte stattfinden
- Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten
- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
- Monitoring & Evaluation
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Weitere Risikobereiche

Aus der Analyse heraus, die auch nach dem Workshop in Kleingruppen weiter stattfand, wurden Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen im Verdachtsfall für die Organisation bOJA definiert.

5.2. Präventionsmaßnahmen

Unsere Präventionsmaßnahmen bestehen aus der Ernennung von vier Schutzbeauftragten, Standards für alle Mitarbeitenden (Angestellte, Trainer*innen, Praktikant*innen und Vorstand), Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Beschwerdemanagement, Kooperationen und Projekte, sowie für etwaige Veranstaltungen und Aktionen mit Jugendlichen. Außerdem werden von den Länderdachverbänden der Offenen Jugendarbeit (deren Vertreter*innen im bOJA

Vorstand sind) und den bOJA Mitgliedern Schutzkonzepte in einer gewissen Zeitfrist eingefordert.

5.2.1. Die schutzbeauftragten Personen

Wir haben vier Schutzbeauftragte für bOJA ernannt, da es drei Bereiche innerhalb der Organisation bOJA gibt, die unterschiedliche Aufgaben haben und weitestgehend eigenständig agieren.

Für den bOJA Dachverband übernimmt Stephanie Deimel-Scherzer die Funktion, für die Beratungsstelle Extremismus Reza Nourbakhch-Sabet und Carolin Luiprecht und für den bOJA Vorstand Sophia Reisinger.

Alle vier Schutzbeauftragten erfüllen die Anforderungen, die Schutzbeauftragte haben sollten: sie kennen die Organisation gut, sind gut nach innen und außen vernetzt, bekleiden keine Leitungsfunktion bei bOJA und verfügen über gute Kenntnisse zu Gewaltprävention, Sexualentwicklung, sowie rechtliche Rahmenbedingungen.

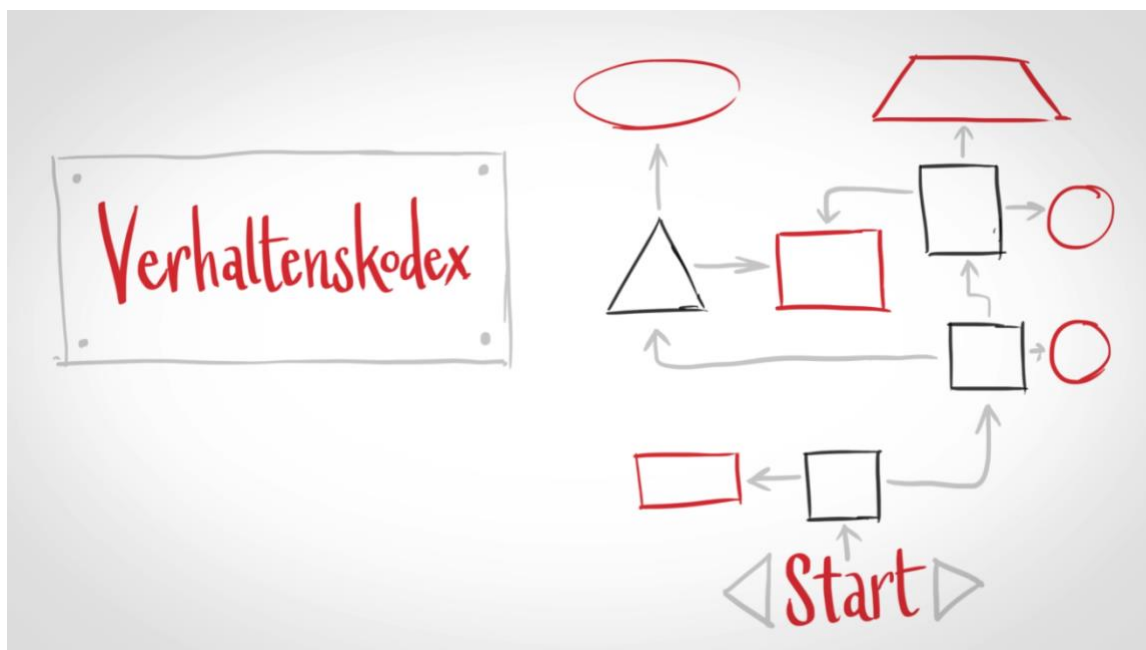
Die vier Schutzbeauftragten bilden ein Schutzbeauftragtenteam, das sich in regelmäßigen Abständen trifft, austauscht und abstimmt. So ist gewährleistet, dass innerhalb von bOJA ein gut akkordiertes Agieren und Reagieren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stattfindet.

5.2.2. Standards für die Mitarbeitenden und Vorstand

Alle Personen, die bei bOJA tätig sind (Angestellte, Praktikant*innen, Freiberufler*innen und Vorstandmitglieder) unterzeichnen einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation. Für Berater*innen und Trainer*innen, die im Auftrag der Beratungsstelle Extremismus mit Jugendlichen zu tun haben, gilt dies, wenn sie längerfristig beschäftigt sind, jedoch nicht bei einmaligen Trainings- oder Vortragsangeboten.

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der Organisation zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen und entschieden sexuellen Grenzverletzungen entgegenzutreten. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit bei bOJA.

Der bOJA Verhaltenskodex



bOJA verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

das Schutzkonzept von bOJA zu befolgen, für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen, auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und den Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

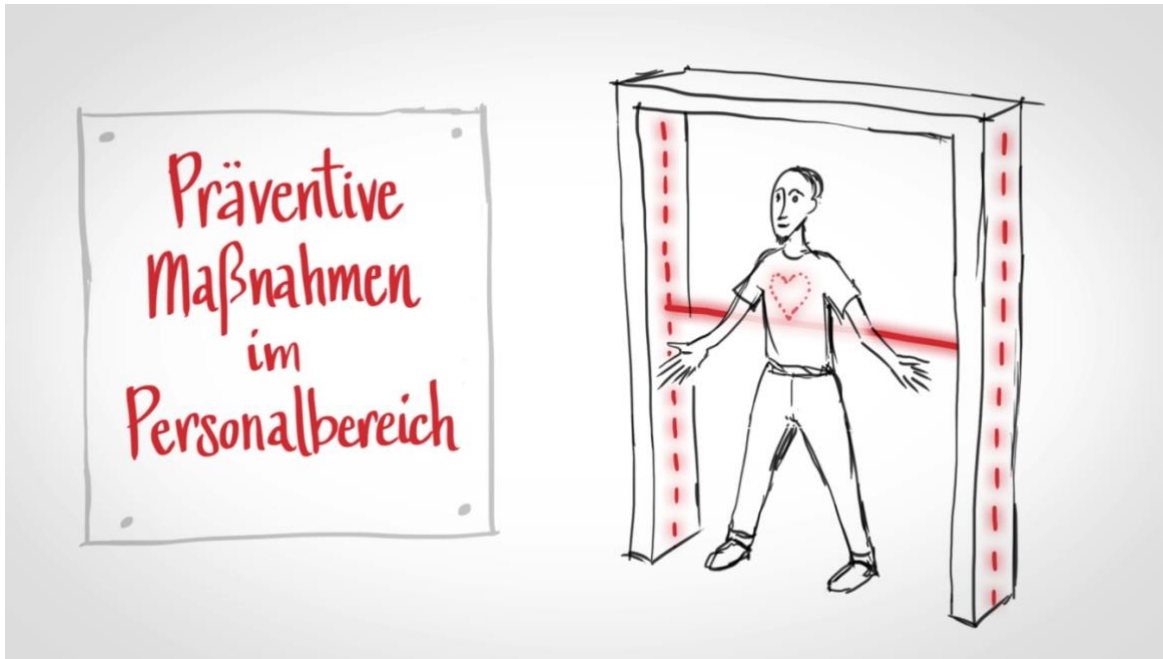
- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinungen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- erzieherische Maßnahmen gewaltfrei und ohne Demütigung ausüben

- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein*e weiterer*e Erwachsene*r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der*dem zuständigen Schutzbeauftragten. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe.
- ein Kind/ eine*n Jugendliche*n sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem*r Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe¹
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

¹ Dies gilt nicht für die Einzelfallarbeit der Beratungsstelle Extremismus bei Ausstiegs- und Distanzierungsprozessen.



Alle Mitarbeitenden und der bOJA Vorstand werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept. Bei Anstellungen werden Bewerber*innen bereits im Vorstellungsgespräch auf das Schutzkonzept hingewiesen und ihre Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Vorstellungsgespräche finden im Viele-Augen-Prinzip (zumindest aber 4 Augen Prinzip) statt.

In Dienst-, Kooperations- und Werkverträgen wird explizit auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Ausnahmslos alle Mitarbeitenden und die Vorstandsmitglieder werden aufgefordert einen einfachen sowie einen erweiterten Strafregisterauszug vorzulegen. Diese müssen alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Berater*innen und Trainer*innen, vor allem im Auftrag der Beratungsstelle Extremismus, aber auch in befristeten Projekten von bOJA, die längerfristig auf freier Basis beschäftigt sind, müssen ebenfalls die beiden Strafregisternachweise erbringen.

Wir ermöglichen den Mitarbeitenden im Rahmen unseres budgetären Spielraums Fortbildungen zu Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, sexualisierter Gewalt, Sexualpädagogik bzw. sexueller Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen.

5.2.3. Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Bei unseren Aktivitäten der Öffentlichkeits- und Medienarbeit wahren wir die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützen deren Identität. Wir orientieren uns an den Richtlinien für die Medienberichterstattung, die im Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit festgelegt wurden:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die berichtserstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

- Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:
 - Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexualisierter oder anderer Gewalt wurden
 - Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
 - Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
 - Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
 - Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
 - Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
 - Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

Wir sind uns bewusst darüber, dass Nutzer*innen der Offenen Jugendarbeit zum überwiegenden Teil aus sozial marginalisierten Kontexten kommen und daher besonders schützenswert sind ohne sie durch Etikettierungen von Armut und Bedürftigkeit zu beschämen.

Betreffend etwaiger Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in unseren Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, halten wir die Standards der Datenschutzgrundverordnung ein bzw. orientieren uns am „Leitfaden zur DSGVO“ der POJAT.

Es gibt bei bOJA einen Datenschutzbeauftragten, Christian Groschke. Wir verwenden im Bedarfsfall eine eigens entwickelte Datenschutzerklärung, die den Jugendlichen ausgehändigt wird.

5.2.4. Vereinbarungen für Veranstaltungen mit Jugendlichen

Wenn im Rahmen von Projekten oder Schwerpunktaktionen Veranstaltungen mit Jugendlichen stattfinden, halten wir die Regeln der Aufsichtspflicht und die Jugendschutzgesetze ein. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir bei solchen Unternehmungen, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen haben. Wenn möglich, achten wir darauf, dass die für die Jugendlichen zuständigen Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit als Bezugspersonen dabei sind.

Gemäß der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs halten wir uns an folgende Richtlinien für Veranstaltungen mit Übernachtung:

- Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewahrt ist. Das bedeutet, dass wir für ausreichend Personal zu sorgen haben, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams zur Verfügung stellen.

- Übernachtungen

Grundsätzlich gilt auch eine Aufsichtspflicht in der Nacht. Wichtig ist, dass die Betreuungspersonen in der Nacht für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind. Die Betreuenden haben dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen rund um die Uhr gut betreut sind. Sie müssen auch in der Nacht in der Lage sein, im Notfall alle Kinder zu beaufsichtigen (z.B. im Brandfall) oder auch mit Kindern ins Krankenhaus zu fahren.

- Nikotin und Alkohol während der Veranstaltung

Der Umgang mit Alkohol und Nikotin während der Veranstaltung und die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung müssen mit allen Betreuenden vereinbart und kommuniziert werden. Es ist aufgrund der Vorbildwirkung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch aufgrund der Aufsichtspflicht zu empfehlen, ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. Sofern kein generelles Alkoholverbot festgelegt wurde, gilt ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol seitens des Betreuungsteams. Auch beim Thema Rauchen gilt die Vorbildwirkung der Betreuenden.

- Geschlechtertrennung in Schlafräumen und Sanitärräumen

Die Kinder und Jugendlichen schlafen in nach Geschlechtern getrennten Zimmern. Ebenso bewohnen die Betreuenden eigene Zimmer. Aufgrund der Vorbildwirkung übernachten auch die Betreuenden in nach Geschlechtern getrennten Zimmern. Bei der Auswahl der Unterkunft wird darauf geachtet, dass es nach Geschlechtern getrennte Duschräume sowie Duschräume für die Betreuenden gibt. Ist das nicht möglich, werden Duschpläne fixiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt oder gemeinsam mit ihnen vereinbart.

- Auswahl von Methoden und Spielen

Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder und Jugendliche sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, ...). Betreuende sind dafür verantwortlich, diese Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und Methoden und Spiele dementsprechend auszuwählen, da es für Kinder und Jugendliche schwierig sein kann, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen Kinder und Jugendliche bloßgestellt und lächerlich gemacht werden.

- Handys und andere elektronische Geräte

Das Handy und andere Geräte sind für viele Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen im Alltag ständige Begleiter. Damit das Miteinander während einer Veranstaltung gut gelingt, ist es sinnvoll im Vorfeld festzulegen, wann und wofür Kinder und Betreuungspersonen Handys und andere elektronische Geräte verwenden. Wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Handys benutzen dürfen, muss klar sein, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder und Jugendliche bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person angreifen. Mit den Kindern und Jugendlichen sollte auch darüber gesprochen werden, dass es gesetzlich verboten ist, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen.

5.2.5. Maßnahmen bei Kooperationen und Projekten

Wir machen bei Projektkooperationen bereits in den Vereinbarungen deutlich, dass wir uns unserem Schutzkonzept verpflichtet fühlen und das auch von unseren Partner*innen erwarten. Bei Projektanträgen verweisen wir auf das Schutzkonzept und auf unseren Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei der Medienarbeit, bei Social Media und in den Projektunterlagen. Vor allem, wenn in Projekten der Fokus auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten Jugendlichen liegt, verweisen wir darauf, dass es uns wichtig ist, junge Menschen durch das Labeln als sozial marginalisierte Gruppen nicht zu entwerten oder zu beschämen. Der Hinweis auf ihre sozialökonomische Situation dient in den Anträgen der Betonung des Ziels, im Rahmen des Projekts für soziale und gesundheitliche Chancengerechtigkeit zu sorgen.

Außerdem verweisen wir bei Projektkooperationen und -anträgen auch auf das Thema Kinderrechte, das mit Kinderschutz zwar zusammenhängt, jedoch noch weit mehr beinhaltet und Kindern und Jugendlichen weitgehende Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht.

Die Hinweise für Partner*innen, Auftraggeber*innen und Fördergeber*innen haben neben der Vorbildfunktion auch die Funktion der Bewusstseinsbildung und ev. auch

Abgrenzung, wenn von z.B. Auftraggeber*innen Maßnahmen gefordert werden, die sich mit dem bOJA Schutzkonzept nicht vereinbaren lassen.

5.2.6. Beschwerdemanagement und Partizipation

Um jugendliche Bedürfnisse und Bedarfe ernst zu nehmen und sie zu ermutigen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen, bemühen wir uns, wenn wir mit jungen Menschen in direktem Kontakt stehen, Maßnahmen zu setzen, die ihnen Mitsprache und Teilhabe ermöglichen.

Kinder und Jugendliche werden sodann in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Es wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche erfahren und erleben, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden und dass sie gehört werden. In Arbeit sind entsprechende Handreichungen für Jugendliche bei der Teilnahme an Workshops.

Telefonnummern und (Mail-)Adressen der schutzbeauftragten Personen sowie externe Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche werden entsprechend sichtbar gemacht.

5.2.7. Maßnahmen für bOJA Mitglieder

Von den bOJA Mitgliedorganisationen erwarten wir uns, dass sie bis Ende 2025 ein organisationsinternes Schutzkonzept aufweisen. bOJA unterstützt die Einrichtungen mit dem Rahmenschutzkonzept, mit Workshops und Onlineaustauschrunden. Wenn bis Ende 2025 kein Schutzkonzept erstellt wurde, erlischt die bOJA Mitgliedschaft.

5.2.8. Maßnahmen für die bundeslandweiten Dachverbände der Offenen Jugendarbeit

Von den bundeslandweiten Dachverbänden, deren Vertreter*innen im bOJA Vorstand sind, wird erwartet, dass sie bis Ende 2024 ein Schutzkonzept entwickelt haben. In diesem Schutzkonzept soll auch ein Passus über die Kommunikation im Verdachtsfall bzw. bei bestätigtem Gewaltmissbrauch stehen: es besteht eine Mitteilungspflicht der Vorstandsmitglieder an bOJA, wenn sich ein Verdachtsfall, der ihnen zu Ohren kommt, erhärtet – eine kurze Mailmitteilung mit knappem Sachverhalt, nächsten Schritten, Umgang des jeweiligen Ländernetzwerks damit betreffend Kommunikation reicht aus.

5.3. Maßnahmen im Verdachtsfall

Es wird jedem gemeldeten Verdachtsfall nachgegangen. Die Verdachtsfälle werden an eine der schutzbeauftragten Personen gemeldet. Diese führt die ersten Klärungen durch, spricht sich mit den anderen Schutzbeauftragten ab und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Falls nötig wird eine externe Stelle (Beratungsstelle, Kinderschutzzentrum, Prozessbegleitung) zur Abklärung beigezogen. Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Eine organisationsinterne Checkliste unterstützt beim Klären, ob es sich um einen meldepflichtigen Verdachtsfall handelt. Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der jungen Menschen. Es wird darauf geachtet, dass ein rascher Zugang zu Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen, Informationsmaterial, Krisenintervention) gewährleistet wird, um weiteren Schaden abzuwenden.

Unser Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden bekannt.



Fallmanagement-System

Eingang einer Verdachtsmeldung bei bOJA

Meldung wird unverzüglich an eine der schutzbeauftragten Personen übermittelt.

In ALLEN Fällen führt die schutzbeauftragte Person die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Die schutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten. In schwierigen Fällen sollen externe Expert*innen in den Prozess eingebunden werden.

Wer meldet einen Verdacht?

bOJA Mitarbeitende*r hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	bOJA wird von Dritten über einen Verdacht informiert
---	--	--

A) Interner Verdachtsfall bei bOJA		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende (Angestellte, Vorstand, Trainer*innen), die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten.		Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung von bOJA liegen, z.B. eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit
Verdacht erhärtet sich	Verdacht wird entkräftet	Gespräch mit dem Landesdachverband bzw. landesweiten Netzwerk der OJA (in der Regel im bOJA Vorstand vertreten) über weitere notwendige Schritte und Kommunikation
Suspendierung der Mitarbeitenden Person bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	- Hilfe für das Kind/die jugendliche Person sicherstellen bzw. sichergestellt wissen - sich bestätigen lassen, dass das Kind/die jugendliche Person an kompetente Stelle vermittelt wurde (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) - sich bestätigen lassen, dass eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz ↓ Gespräch mit der* dem Mitarbeitenden		

b) Bei strafrechtlicher Relevanz  - Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe - Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		
---	--	--

Kommunikation über Verdachtsmeldungen in den Bundesländern

Da bOJA als bundesweite Vertretung der Offenen Jugendarbeit die Interessen der Organisationen und Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit vertritt, ist eine Regelung für eine österreichweite Kommunikation über Verdachtsfälle und bestätigte Gewaltfälle vonnöten. Vor allem wenn die Fälle bereits medial publik sind, ist es wichtig, dass bOJA Stellung bezieht und seine Position vertritt.

Aus diesem Grund gibt es bOJA-intern die Regelung, dass bei Bekanntwerden eines Verdachts oder bestätigten Übergriffs/Missbrauchs der jeweilige Landesdachverband, in dem sich die betroffene Einrichtung befindet, unmittelbar bOJA (per Mail an den gesamten Vorstand) darüber informiert, was geschehen ist, wie der Stand der Dinge ist, was bisher seitens des Dachverbands unternommen wurde und wie die Kommunikation läuft.

In der Folge wird beratschlagt, inwiefern sich bOJA als Bundesvertretung in die Kommunikation einschaltet bzw. was seitens bOJA zu tun ist. Die Hauptverantwortung für die Kommunikation liegt beim Landesdachverband, bOJA muss jedoch informiert und laufend am neuesten Stand gehalten werden.

6. Dokumentation und Weiterentwicklung

Wir verstehen unser Schutzkonzept als work in progress. Es muss lebendig bleiben und immer wieder überprüft und ergänzt werden.



Die schutzbeauftragten Personen tauschen sich mehrmals im Jahr strukturiert aus und berichten einmal pro Jahr an die Geschäftsführung, welche Maßnahmen gesetzt wurden und welche neuen Aufgaben das Schutzkonzept betreffend anstehen. Darüber hinaus tauscht sich die Geschäftsführung gemeinsam mit der Leiterin der Beratungsstelle Extremismus mit den schutzbeauftragten Personen regelmäßig über aufgekommene Fälle und Themen im Bereich Kinderschutz aus.

Alle Mitarbeitenden informieren sich gegenseitig über Neuerungen betreffend Kinderschutz und relevante Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess andauernden Lernens zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei bOJA zu erwirken.

Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen abgelegt. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess bei bOJA und innerhalb der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der Schutzbeauftragten.

In den Bericht an die Geschäftsführung fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz sichergestellt.

Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept intern evaluiert. Geplant sind weitere Ganztagsworkshops, in denen eine neuerliche Risikoanalyse vorgenommen wird und neue Maßnahmen geplant werden.

Das bOJA Schutzkonzept wird auf der bOJA Website veröffentlicht

